

# HAUSORDNUNG

des Studentenwerkes Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts  
in der Fassung vom 1. Oktober 2024



## § 1 Zweck der Hausordnung

Die Hausordnung vermittelt die Grundregeln des Zusammenlebens im Studentenwohnheim, den Brandschutz sowie die Nutzungsordnung für das Datennetz. Sie dient der Vermeidung und Begrenzung von Schäden. Die Einhaltung der Hausordnung dient zudem der Begrenzung zusätzlicher Kosten für Mieter/-in und Vermieter. Bei Verletzung der Hausordnung drohen Schadensersatzforderungen bis hin zur Kündigung des Wohnheimplatzes. Wichtige aktuelle Informationen stehen den Mietern/Mieterinnen als Aushänge im Schaukasten im Eingangsbereich zur Verfügung. Aushänge in Verantwortung der Bewohner/-innen befinden sich an der frei zugänglichen Pinnwand. Im Übrigen ist das Plakatieren im und um das Gebäude untersagt.

## § 2 Brandschutz

- (1) Folgende Maßnahmen sind vom Mieter / von der Mieterin und deren Besuchern und Besucherinnen zu treffen:
  - Kenntnisnahme der Aushänge zu Rettungswegen, Alarm- und Löschgeräten
  - Vertrautmachen mit der Handhabung von Handfeuerlöschern
- (2) Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen sind gekennzeichnet und dürfen nicht blockiert werden.
- (3) Rettungswege im Gebäude (Flure, Treppen, Gänge) sind gekennzeichnet. Auf diesen Flächen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (4) Die im Brandfall automatisch schließenden Brandschutztüren dürfen nicht mit Hilfsmitteln (z. B. Keile) offengehalten werden.
- (5) Die Entwendung, Ortsveränderung und Beschädigung von Brandschutzanlagen und Feuerlöschgeräten ist strengstens untersagt und beim Hausverwalter anzuzeigen.
- (6) Das Einbringen zusätzlicher Brandlasten durch das Verstellen von Flächen, die dafür nicht vorgesehen sind (Bsp. von Balkonen) ist untersagt.
- (7) Das unbeaufsichtigte Laden von Akkus und von Geräten ist in allen Gebäuden untersagt.
- (8) Nachstehende Geräte dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht betrieben werden:
  - zusätzliche Heizgeräte
  - Tauchsieder und Geräte mit > 1000 Watt Leistung (Bsp. Reiskocher)
  - nicht thermostatgesteuerte Heizgeräte und Kochplatten
  - sonstige Geräte und Anlagen, die nicht schriftlich durch den Hausverwalter genehmigt wurden
- (9) Die vom Vermieter gestellten elektrischen Geräte dürfen nicht betrieben werden, wenn sie offensichtlich nicht voll funktionstüchtig sind und wenn sie nicht auf einer feuerfesten Unterlage stehen.
- (10) Lampen und elektrische Geräte sind bei längerem Verlassen der Wohnung abzuschalten, soweit ein Dauerbetrieb nicht vorgesehen ist. Der Anschluss zusätzlicher Kühl- und Gefriergeräte ist untersagt. Ebenso das Kochen und Zubereiten von Speisen außerhalb der Küchen.
- (11) Im Umgang mit Feuer und leicht entzündlichen Stoffen sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:
  - Umgang mit offenem Feuer vermeiden und wenn dann niemals unbeaufsichtigt
  - Es gilt ein Rauchverbot in allen Räumen und Fluren des Studentenwohnheims, die zur Gemeinschaftsnutzung vorgesehen sind.
  - Das Grillen ist auf allen nicht dafür ausgewiesenen Flächen untersagt.
  - Einhaltung aller vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei notwendigen Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug
  - Verbot der Verwendung / des Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes
  - Rauchverbot in allen betriebstechnischen Räumen

# HAUSORDNUNG

des Studentenwerkes Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts  
in der Fassung vom 1. Oktober 2024



- Verbot der Lagerung hochentzündlicher Substanzen (siehe Etikett) in Mengen, die nicht für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind.

## § 3 Verhalten im Brandfall/Notfall

- (1) Grundsatz: Leben und Gesundheit von Menschen geht der Rettung von Sachgütern vor.
- (2) Maßnahmen und Maßnahmenreihenfolge:
  - Soweit noch ohne eigene Gefährdung möglich, Brandherd mittels Handfeuerlöscher bekämpfen
  - Feueralarm und Hausalarm auslösen
  - Personen in der näheren Umgebung warnen und ggf. aus dem Gefährdungsbereich bringen
  - das Gebäude verlassen und dabei Fenster und Türen schließen
  - Rettungswegen folgen
  - keine Aufzüge benutzen
  - bei verrauchtem Rettungsweg am offenen Fenster bemerkbar machen
  - Feuerwehr und Rettungskräfte unterstützen sowie deren Anweisungen Folge leisten
  - Sammelplatz aufsuchen

## § 4 Havarien

- (1) Die Mieter/-innen sind verpflichtet, Schäden und Mängel an Einrichtungen und Anlagen an den zuständigen Hausverwalter zu melden. Ist der Hausverwalter nicht erreichbar und die Meldung duldet keinen Aufschub (Gefährdung von Leib und Leben, Drohung großer Sachschäden), erfolgt die Meldung direkt in die Verwaltung des Studentenwerks und außerhalb der Geschäftszeiten an die Rufbereitschaft.
- (2) Abflüsse sind durch die Mieter/-innen sauber und frei zu halten. Tritt Wasser unkontrolliert aus Leitungen, erfolgt zuerst die Absperrung der Leitung durch den Mieter / die Mieterin.

## § 5 Schließanlagen

- (1) Die Schließanlagen dienen der Sicherheit. Jegliche Manipulation (z. B. das Feststellen von Türen) ist untersagt.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich während der Geschäftszeiten beim Hausverwalter anzuzeigen.
- (3) Der Verlust oder das Vergessen des Schlüssels ist grundsätzlich kein Grund zur Aktivierung der Rufbereitschaft.
- (4) Das Öffnen der Wohneinheit bei Schlüsselverlust erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte des Vermieters.

## § 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Mieter / die Mieterin geht sorgfältig mit der Mietsache um. Dazu gehört, dass er / sie die Mietsachen frei von Müll, Unrat und frei von Verschmutzung hält. Dies gilt für das eigene Zimmer, die Gemeinschaftsräume der Wohngemeinschaften sowie für alle anderen Flächen, die zur gemeinsamen Nutzung freigegeben sind. Jeder Mieter / jede Mieterin ist für den von ihm selbst verursachten Zustand verantwortlich.
- (2) Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, die Mietsache regelmäßig zu lüften, zu reinigen und von Ungeziefer freizuhalten und dem Befall vorzubeugen.
- (3) Bei Schädlingsbefall ist der Mieter / die Mieterin verpflichtet, eine Schadenmeldung abzusetzen.
- (4) In Wohngemeinschaften werden Reinigungspläne erstellt, die geeignet sind, für alle Bewohner / Bewohnerinnen einen angemessenen hygienischen Standard für die Wohnzeit aufrechtzuerhalten. Die Reinigungspläne sind in der Küche auszuhängen.

# HAUSORDNUNG

des Studentenwerkes Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts  
in der Fassung vom 1. Oktober 2024



- (5) Kann der angemessene hygienische Standard auch nach Abmahnung nicht hergestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, diesen durch eine Fachfirma auf Kosten der Bewohner sicherzustellen.
- (6) Widerrechtlich abgestelltes Sperrgut, Transportmittel (Fahrräder) werden nach vorheriger Aufforderung kostenpflichtig entfernt.
- (7) Die Reinigung, Entfernung von Bewuchs, Moos und Ablagerungen auf Balkonen obliegt dem Mieter / der Mieterin. Dazu gehören insbesondere Ablaufrinnen, Balkonbrüstung und Bodenbelag.
- (8) Müll darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern (möglichst getrennt) entsorgt werden. Ein Zwischenlagern ist strengstens untersagt.
- (9) Die Entsorgung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln oder sonstigem Müll in Toiletten oder Waschbecken ist untersagt. Eine so verursachte Verstopfung wird auf Kosten des Mieters / der Mieterin beseitigt.

## § 7 Heizen und Lüften

- (1) Durch richtiges Heizen und Lüften sollen Feuchtigkeitsschäden abgewendet und Heizkosten gespart werden.
- (2) Fenster sind bei Abwesenheit immer zu schließen.
- (3) Bei Anwesenheit soll mehrmals am Tag ein kurzes Durchlüften (Stoßlüften, Querlüften) mit offenem Fenster und offener Tür erfolgen.
- (4) Im Winter soll die Heizung sparsam, aber grundsätzlich so betrieben werden, dass ein Auskühlen über längere Zeiträume vermieden wird.

## § 8 Reparaturen/Instandhaltung/Veränderungen

- (1) Reparaturen und Instandhaltung sind Sache des Vermieters. Der Mieter / die Mieterin ist zuständig für den Ersatz von Leuchtmitteln, spätestens bei Rückgabe der Mietsache.
- (2) Der Mieter / die Mieterin haftet für Verlust und Beschädigung von Inventar. Reparatur und Ersatz erfolgen durch den Vermieter auf Kosten des Mieters / der Mieterin.
- (3) Reparaturen und Anstriche an den Fenstern, Türen, Heizkörpern sowie Veränderungen am Inventar werden nur vom Vermieter vorgenommen.

## § 9 Vermeidung von Ruhestörungen/Auseinandersetzungen

- (1) Für ein friedliches und soziales Miteinander gilt es die Bedürfnisse der Mitbewohner und Nachbarn zu respektieren. Deshalb sollte die Störung der Ruhe grundsätzlich jederzeit vermieden werden.
- (2) In den Zeiten folgenden Zeiten ist die Ruhestörung untersagt:
  - werktags 12:00 – 15:00 Uhr
  - nachts 22:00 – 06:00 Uhr
- (3) Können einzelne Mieter/-innen nicht zur Verantwortung gezogen werden, können sich Maßnahmen zur Unterlassung auf Gruppen beziehen.
- (4) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.